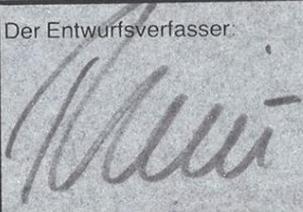


ORTSGEMEINDE TRIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN „WASSERÄCKER - NEUFASSUNG MIT ERWEITERUNG, ÄNDERUNG 4“

(SIEHE ÜBERSICHTSPLAN)

M 1:1000

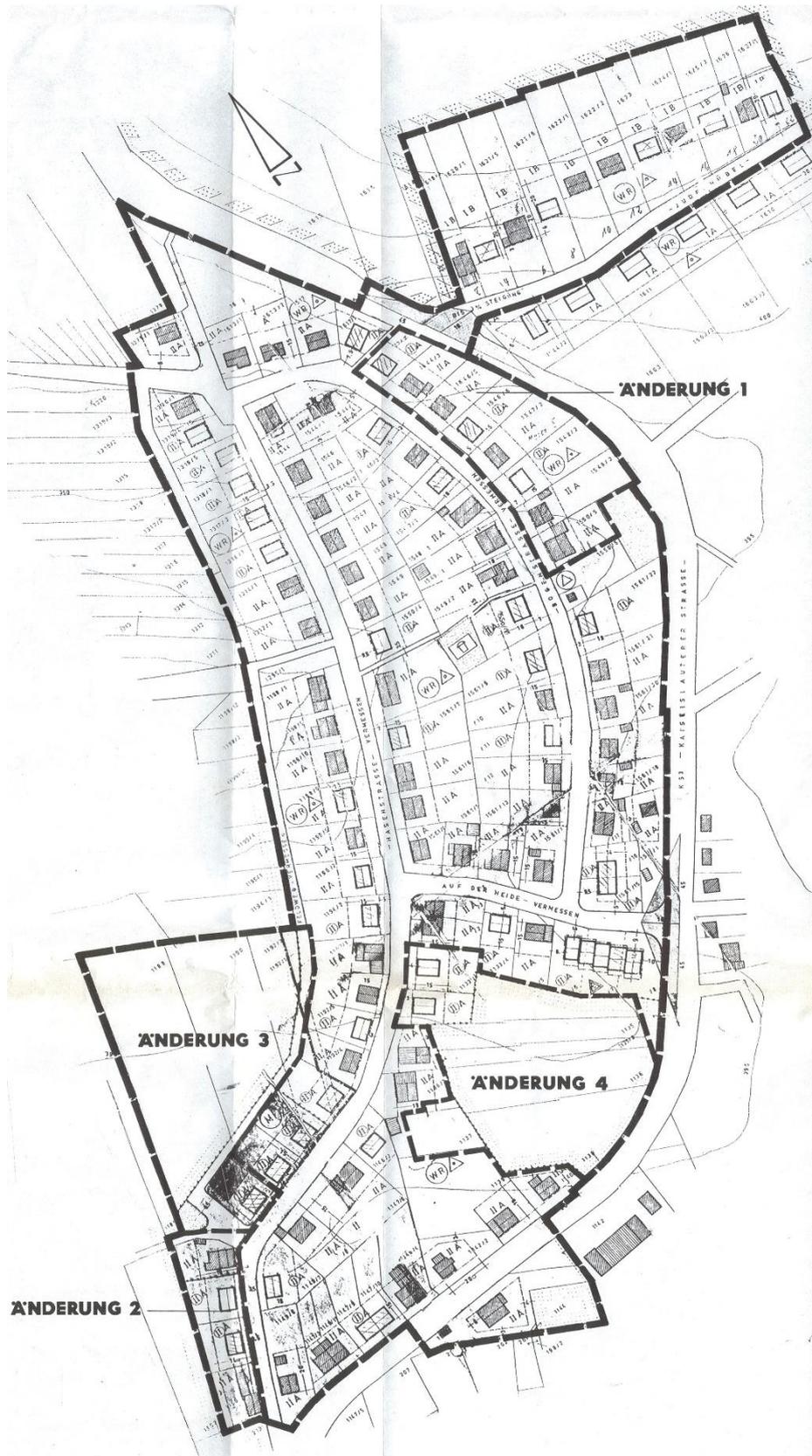
| | Zeichen | Datum | geändert: | Maßstab: | Der Entwurfsverfasser: |
|--------------|---------|---------|---------------------------|-------------------|---|
| aufgenommen: | | | Wd März 93 Wd Sept. 94 | |  |
| bearbeitet: | Rh | Okt. 92 | Sti Aug. 95 | Proj.-Nr. 44/92 | |
| gezeichnet: | Wd | Okt. 92 | Sti April 96 | Blattgröße 110/68 | |

Ingenieurbüro ASAL + Partner
Beratende Ingenieure · Kaiserslautern

INGENIEURBÜRO

ASAL

+ PARTNER



ÄNDERUNG 1

ÄNDERUNG 3

ÄNDERUNG 4

ÄNDERUNG 2



Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung



NUTZUNGSSCHABLONE

| | WA | II |
|----------|------------|-----------------|
| A | GRZ | GFZ |
| | 0.3 | 0.6 |
| | ○ E | 30 - 48° |

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

WA Allgemeines Wohngebiet

II Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschoße

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschoßflächenzahl

○ Offene Bauweise

△ Nur Einzelhäuser zulässig

30-48° Dachneigung

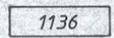
 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

--- Baugrenze

 Überbaubare Grundstücksfläche

—○— Bestehende Grundstücksgrenze

—○— Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

 Bestehende Grundstücke mit Flurstücksnummern

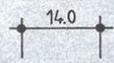
 Bestehende Haupt- und Nebengebäude

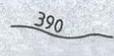
== Öffentliche Verkehrsfläche

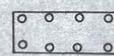
WP Wendeplatz

 Fußweg

↔ Hauptfistrichtung

 Maßangabe in Meter

 Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe über NN

 Öffentliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

 Privates Pflanzgebot

○ Anpflanzen von Bäumen

⊙ zu erhaltender Baum

 Vorhandene Kanaltrasse mit Schutzstreifen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN VERBINDUNG MIT DER LANDESB AUORDNUNG (LBauO) IN DER AB 01.07.87 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.90.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

a) Gemäß § 4 BauNVO

b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind eingeschossig bis maximal 40 m² Grundfläche zugelassen.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen

a) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, Nebenanlagen i.S. d. § 11 BauNV und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

b) Auf den im Absatz 1.2 a) angeführten Grundstücksflächen können auch Garagen zugelassen werden, wenn vor den Garagentoren ein Stauraum von mindestens 5,50 m vorgesehen ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

c) Im übrigen sind die Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

1.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Hauptfistrichtung ist gemäß Eintragung in dem Bebauungsplan verbindlich. Dies gilt nicht für Anbauten (Garagen und untergeordnete Nebenanlagen).

1.4 Gebäudehöhen

Die Wohngebäude sind maximal als zweigeschossige Gebäude zulässig. Die jeweilige Geschosshöhe beträgt maximal 3,25 m.

1.5 Stellplätze und Garagen

a) Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze entsprechend den Vorschriften der LBauO nachzuweisen.

b) Statt der Stellplätze nach Absatz 1.5 a) können Garagen hergestellt und dann auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden, wenn ein Stauraum nach Absatz 1.2 b) hergestellt wird.

1.6 Aufschüttungen

Aufschüttungen an den natürlichen Geländeflächen sind bis maximal 1,0 m gestattet.

1.7 Grünordnerische Maßnahmen

a) Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind zum Anpflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB vorgesehen, geeignete Arten sind in der Liste 1 aufgeführt. Ein im Plangebiet vorhandener alter Kirschbaum soll erhalten bleiben (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

b) Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen gemäß § 5 Abs. 1 LPflG:

- Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen.
- Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 12 Abs. (6) und § 14 Abs. (1) BauNVO)
- Maximal 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen in die öffentliche Kanalisation entwässert werden (§ 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB)
- Vorgartenflächen sind außer maximal einer Zufahrt und den Zugängen gärtnerisch anzulegen, wobei die Zufahrten z. B. mit breitfugigem Pflaster, in Rasengitter oder Schotterrasen auszuführen sind und nur die Fahrspuren auf Sandbett befestigt werden dürfen. Die Errichtung von Kfz-Einstellplätzen auf Vorgartenflächen ist nur zulässig, sofern sie nicht mehr als 1/3 der Fläche einnehmen.
- Der Fußweg ist mit in Sand verlegtem, je nach Frequentierung möglichst breitfugigem Pflaster oder Plattenbelag anzulegen.
- Für den zu erhaltenden Obstbaum sind vor Baubeginn Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 zu treffen.

c) Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen gemäß § 5 LPflG:

Pflanzbindungen gemäß § 9 (1) 25 BauGB

- Die im Plan gekennzeichneten Straßenbäume sind mit einer Abweichung von +/- 2,0 m zu pflanzen. Eine Auswahl geeigneter Straßenbäume ist in Liste 2 zusammengestellt.
- Im Baugebiet sind mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünfläche anzulegen. Diese Grünflächen sollen eine mind. 50 % Baum- und Strauchpflanzung einschließen. Geeignete Arten sind in Liste 1 und 3 zusammengestellt. Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind nach Möglichkeit zu begrünen (s. Liste 4). Pro Grundstück ist mindestens ein als Hochstamm gezogener Obstbaum zu pflanzen. Die o.g. Werte können ausnahmsweise unterschritten werden, wenn in geeignetem Maße Ausgleichsmaßnahmen wie Fassaden- und Dachbegrünung durchgeführt werden. Geeignete Arten sind in den Listen 4 und 5 aufgeführt.
- Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich der Einschnitte und Dachaufbauten ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen (Schluckbrunnen, kombinierte Rückhalte- und Sickerschachtanlagen) auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 50 l/m² projektierte Dachfläche betragen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB). Soweit die Oberflächenwasser nicht mehr auf den Grundstücken zu versickern sind, sollen sie mittels Notüberläufe in die bestehende Kanalisation eingeleitet werden.
- Einfriedungen sollen nur in Form von Laubgehölzen erfolgen (z. B. *Fragus sylvatica*, *Carpinus betulus*, *Carylus avellana*)
- Die Flächen sollen in der nächsten auf den Abschluß der Erdarbeiten folgenden Pflanzperiode bepflanzt werden.

Liste 1: Gehölze, die zum Bepflanzen öffentlicher Grünflächen geeignet sind

Kleinkronige Bäume (Höhe <10 m, Breite <10 m)

| | |
|--------------|-------------------------|
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Mehlbeere | <i>Sorbus aria</i> |
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Sandbirke | <i>Betula pendula</i> |
| Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> |

Sträucher

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| Gemeine Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Gemeiner Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Wildrosenarten | <i>Rosa spec.</i> |
| Wolliger Schneeball | <i>Viburnum lantana</i> |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Eingriffeliger Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |

Liste 2: Bäume, die zum Bepflanzen des Straßenraumes geeignet sind

Kleine Bäume (Höhe bis <10 m, Breite bis <10 m)

| | |
|--------------|------------------|
| Eberesche | Sorbus aucuparia |
| Feldahorn | Acer campestre |
| Mehlbeere | Sorbus aria |
| Vogelkirsche | Prunus avium |

Mittelgroße Bäume (Höhe 10 - 20 m, Breite ca. 10 m)

| | |
|------------|--------------------------------|
| Spitzahorn | Acer platanoides Emerald Queen |
| Sandbirke | Betula pendula |
| Hainbuche | Carpinus betulus |

Liste 3: Typische Bauemgehölze

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Flieder | Syringa vulgaris |
| Pfeifenstrauch | Philadelphus coronarius |
| Rosen-Eibisch | Hibiscus syriacus |
| Schmetterlingsstrauch | Buddleia davidii |

Liste 4: Geeignete Pflanzenarten für Dachbegrünung

Eine kleine Auswahl der zur Dachbegrünung geeigneten Pflanzenarten sind nachfolgend aufgeführt:

| | |
|--------------|------------------|
| Dost | Origanum vulgare |
| Mauerpfeffer | Sedum-Arten |
| Sand-Thymus | Thymus serpyllum |
| Königskerze | Verbascum-Arten |

Liste 5: Geeignete Pflanzenarten für Fassadenbegrünung

Süd- und Ostseite = sommergrüner Bewuchs:

| Art | Wuchshöhe (m) | Rank-/Klimmhilfe |
|--|---------------|------------------|
| Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe) | 7 - 10 | ja |
| Parthenocissus quinquefolia "Engelmanii" (Wilder Wein) | 10 - 15 | nein |
| Spalierobstarten | verschieden | ja |

Nord- und Westseite = immergrüner Bewuchs:

| Art | Wuchshöhe (m) | Rank-/Klimmhilfe |
|---|---------------|---|
| Hydrangea petiolares (Kletterhortensie) | 7 - 10 | ja |
| Hedera helix (Gemeiner Efeu) | 30 | nein |
| Lonicera henryi (Immergrüne Heckenkirsche) | 3 - 4 | ja (bedingt für größere Flächen geeignet) |

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dachformen

- Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Dächern) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen.
- Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z. B. bei außermittigem First) sind zugelassen, wenn die Dachneigung der den Straßen zugewandten Dachflächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

2.2 Dachneigungen

a) Die Dachneigung beträgt 30° bis 48°.

b) Die Dachneigung für Nebenanlagen und Garagen muß dem Hauptgebäude angepaßt werden. Gleichzeitig können Ausnahmen für Nebenanlagen +- 20 % zugelassen werden.

2.3 Dachaufbauten

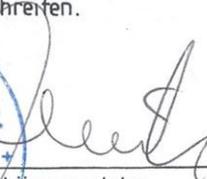
Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben) sind zugelassen. Die Gaubenlänge darf höchstens 2/3 der Trauflänge betragen und die Traufe nicht unterbrechen.

2.4 Einfriedungen

Die Grundstücke können eingefriedet werden. Nur entlang den Verkehrsflächen dürfen Sockel bis zu einer Höhe von 40cm errichtet werden. Die Verwendung von Maschendraht ist untersagt. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1.20 m über OK Bürgersteig nicht überschreiten.

Trippstadt, den 14.4.98




Ortsbürgermeister

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

In dem genehmigten Bebauungsplan vom 29.05.68 ist der zu überplanende Bereich als Grünfläche ausgewiesen. Es ist heute nicht mehr nachvollziehbar, was den Planer veranlaßte, hier diese Festsetzung zu treffen, nachdem eine durchgängige Grünzone in dem genehmigten Bebauungsplan nicht gegeben ist.

2. Einfügung in die Gesamtplanung

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 BauGB hieraus entwickelt und konkretisiert die damit verbundenen Planungsabsichten.

3. Planungsziele und Grundsätze

3.1 Allgemeines

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt die Ortsgemeinde Trippstadt ihrer Verpflichtung nach, geeignetes Bauland für eine Wohnhausbebauung in ausreichendem Umfang vorzuhalten, nachdem innerhalb des genehmigten Bebauungsplanes bzw. im alten Ortskern nur noch wenige Baugrundstücke für diese Nutzung verfügbar sind.

3.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist es, den Bereich, der letzten Endes eine Baulücke darstellt, städtebaulich zu ordnen und in die angrenzende Bebauung und das Landschaftsbild einzufügen.

3.3 Erschließung

Das Planungsgebiet wird von der Hasengasse mit einer Stichstraße und Wendepplatz erschlossen. Der Straßenausbau ist in multifunktionaler Form vorgesehen. Ein Fußweg stellt eine Verbindung zu der Kaiserslauterer Straße her mit Fortführung in den südlichen Ortsbereich.

4. Umweltverträglichkeit

4.1 Belange des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen des Bebauungsplanes

Durch die Erschließung des Wohngebietes "Wasseräcker", Ortsgemeinde Trippstadt, Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bzw. Ortsbild.

Richtlinien bei Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung liefert das BNatSchG, das LPfIG Rheinland-Pfalz sowie das BauGB. Das LPfIG spricht u. a. von der Vorsorgepflicht der Gemeinden zur Erhaltung bzw. Schaffung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und der Pflege des Landschaftsbildes. Insbesondere sind Grünflächen und Grünbestände in Siedlungsbereichen in erforderlichem Umfang und in Zuordnung zu Wohnflächen zu schaffen oder zu erhalten.

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach den §§ 4, 5, 17 LPfIG durch geeignete landespflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Der § 17 (Landschaftsplanung in der Bauleitung) hat dabei eine zentrale Bedeutung: Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf einen umfassenden Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und auf eine Gestaltung des Landschaftsbildes hinzuwirken.

Im BauGB vom 01.02.89 sind ebenfalls Festsetzungen zur Verbesserung der Umweltsituation enthalten: Die Bauleitplanung soll u. a. einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern. Zentrale Verpflichtung sind dabei der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (§ 1 (5) BauGB).

4.2 Bestand und kurze Beschreibung von Natur und Landschaft

Das Baugebiet "Wasseräcker" liegt innerhalb des Ortsbereiches Trippstadt zwischen Kaiserslauterer Straße und Hasengasse. Das Planungsgebiet schließt sich im Süden und Norden an bestehende Bebauung an. Die Fläche umfaßt ca. 0,88 ha. Das sanft nach Norden abfallende Gebiet setzt sich aus folgenden Biotoptypen zusammen:

- Ackerfläche
- Hecke
- Obstbaumreihe
- Garten
- intensiv genutzte Wiese
- Ruderalfläche

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. Die restlichen Biotoptypen sind relativ kleinfächig ausgebildet. Die ökologische Bedeutung der Biotoptypen ist durch die innerörtliche und von anderen Grünflächen relativ isolierten Lage stark eingeschränkt.

4.3 Eingriffssituation und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme

Im Rahmen der geplanten Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes "Wasseräcker" kommt es zu folgenden Konflikten mit landespflegerischen Zielsetzungen:

- Versiegelung von biologisch aktiver Bodenfläche
- Eingriff in das Bodengefüge
- Verlust von intensiv genutztem Grünland
- Verlust von 5 Obstbäumen
- Verlust von Ruderalfläche

Der Verlust der Ackerfläche und der Hecke, die überwiegend aus Japanischem Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*) besteht, stellt keinen Konflikt mit den landespflegerischen Zielsetzungen dar.

Begründung der landespflegerischen Maßnahmen:

- Die intensive Durchgrünung des Baugebietes hat folgende positive Auswirkungen:
 - * Minderung des negativen Einflusses der Versiegelung und Bebauung auf das Lokalklima
 - * Verbesserung des Bodenlebens in diesen Bereichen
 - * Verbesserung des Wasserhaushaltes
 - * "Optische Gestaltung" des Baugebietes
- Der möglichst gering zu haltende Versiegelungsgrad und das Ableiten der Dachabflüsse in Sickergruben bewirkt eine Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt.
- Um eine möglichst schnelle Eingrünung des Baugebietes zu erreichen, soll in der nächsten, auf die Bebauung folgenden Pflanzperiode, eingepflanzt werden.

5. Immissionsschutz

Die Nutzung der Flächen als Wohngebiet läßt keine spürbare Erhöhung immissionärer Belastung erwarten. Zur Abschirmung gegen Verkehrslärm ist entlang der K 53 ein Pflanzgebotstreifen festgesetzt.

6. Wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen

Das im Neubaugebiet "Wasseräcker" anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht vollständig im Einzugsgebiet zurückgehalten bzw. versickert werden.

Der unvermeidbare Mehrabfluß kann jedoch in dem bestehenden Rückhaltebecken Kaltenbomer Tal im Bereich des Wilensteiner Hofes wasserwirtschaftlich ausgeglichen werden.

7. Ordnung des Grund und Bodens

Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Das Baugebiet wird auf privater Basis umgelegt. Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen gehen nach der Umlegung in das Gemeindeeigentum über.

8. Flächen

Das Plangebiet umfaßt eine Gesamtfläche von 0,88 ha mit 10 Wohnbaugrundstücken und ca. 15 Wohneinheiten.

9. Kosten der Erschließung

Für die Erschließung des Plangebietes werden die Bruttokosten wie folgt geschätzt:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| a) Straßenbau einschl. Fußweg | rd. 170.000,-- DM brutto |
| b) Wasserversorgung | rd. 65.000,-- DM brutto |
| c) Kanalisation | rd. 95.000,-- DM brutto |

Trippstadt, den

.....
- Ortsbürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ortsgemeinderat hat am 27.7.92 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 BauGB).
2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 13.10.94 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 BauGB).
3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 1.6.94 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 BauGB).
Einige dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am 6.6.96 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 6.11.96 mitgeteilt.
4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 19. Oktober 92 in Form Abstimmvag durchgeführt (§ 3 BauGB).
5. Der Gemeinderat hat am 16.6.94 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom ^{20.10.98} ~~20.11.98~~ ^{20.11.98} ~~16.5.96~~ (Arbeitstag) bis einschließlich ^{20.11.98} ~~20.11.98~~ ^{6.6.96} (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ^{9.6.98} ~~6.11.95~~ ^{22.4.96} von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 BauGB).

Während der Auslegung gingen ^{einige} Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am ^{6.6.98} ~~17.3.96~~ ^{22.4.96} geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ^{22.4.96} mitgeteilt (§ 3 BauGB).

6. Der Ortsgemeinderat hat am ^{9.7.98} diesen Bebauungsplan einschließlich den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 LBauO).

Trippstadt, den 14.4.98



[Signature]
-Bürgermeister-

~~7. Genehmigungs /Anzeigevermerk (§ 11 BauGB).~~

Ausgefertigt:
Trippstadt, den 30.4.1998



[Signature]
(Ortsbürgermeister)

~~8. Nachdem der Bebauungsplan durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern für bedenkenfrei erklärt wurde, wird er nachstehend ausgefertigt.~~

dem



[Signature]
(Ortsbürgermeister)

9. Der Bebauungsplan wurde am ^{20.5.1998} ortsüblich angezeigt (§ 11 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

Trippstadt, den 20.5.98



[Signature]
-Bürgermeister-